

WSV-Webinar-Reihe erfolgreich fortgesetzt

Nach dem erfolgreichen Einstieg in die Webinar-Reihe „Waffenrecht“ im März, fand kurze Zeit später die zweite Online-Veranstaltung statt. Auch das Thema „Bedürfnisse“ zog viele interessierte Mitglieder vor die Bildschirme – trotz des fantastischen Wetters an diesem Tag.

Was muss ich wissen, wenn es um das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe geht?

So lautete der Titel dieser Fortsetzung. Zur Auffrischung gab es viele bekannte Fakten aber auch jede Menge Informationen zu Änderungen im Gesetz, mit entsprechenden Hinweisen zu möglichen Konsequenzen.

Für alle Webinar Teilnehmer, die sich erstmals mit dem Gedanken befassen, eine Waffe zu beantragen, gilt es zunächst bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Ausschlaggebend hierfür sind die Paragraphen

- § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis
- § 5 Zuverlässigkeit
- § 6 Persönliche Eignung und
- § 7 Sachkunde.

Die wohl aktuell wichtigste Änderung finden wir im §4 Absatz 4: **Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu prüfen (was für alle Waffenbesitzer gilt).**

Im §5 jetzt neu aufgenommen (neben der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister, der Auskunft aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und der Stellungnahme der örtlichen Polizeibehörde) - **die Abfrage beim Verfassungsschutz**. Viele haben sich gewundert, warum die Ausstellung von Waffenbesitzkarten in den letzten Monaten zum Teil extrem lange gedauert hat, schuld daran war in den meisten Fällen diese Abfrage. Beschlossen und in Kraft gesetzt, bedeutet nicht automatisch, dass es auch sofort funktioniert.

Der für Sportschützen wichtigste Paragraph im Waffengesetz, der §14 (Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen) unterscheidet jetzt neu: In das **Bedürfnis zum Erwerb von Waffen** und in das **Bedürfnis zum Besitz von Waffen**.

Während bis zu dieser erneuten Gesetzesänderung Erwerb und Besitz gemeinsam behandelt wurden, gibt es jetzt eine Trennung dieser beiden Bereiche. Beim Erwerb ist alles beim Alten geblieben aber beim Besitz gilt jetzt, der §4 und der wird für uns Sportschützen wie folgt angewandt: **Überprüfung nach fünf und nach zehn Jahren, danach reicht die Bestätigung des Vereines über die Mitgliedschaft (Stand heute!).**

Bedeutet konkret, die erneute Bedürfnisprüfung einmalig nach drei Jahren mit 18 Terminen pro Jahr entfällt. An deren Stelle tritt jetzt eine Bedürfnisprüfung nach fünf und zehn Jahren – im Anschluss gilt die Bescheinigung des Vereines. Geprüft wird jeweils der Zeitraum der letzten 24 Monate vor der Bedürfnisprüfung und die Anzahl der Termine wurde ebenfalls geändert. Man muss nun mit jeder Waffengattung (Kurz- / Langwaffen sofern beides vorhanden) 1x pro Quartal geschossen haben oder 6x innerhalb von jeweils 12 Monaten.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern dauerhaft ein Schießbuch zu führen (einfachste Möglichkeit das Bedürfnis jederzeit nachzuweisen) und Urkunden / Ergebnislisten zu sammeln und am besten zu archivieren. Niemand kann sagen wohin die Nachweispflicht noch gehen wird.

Die Themen Altersgrenzen, Waffenbesitzkarten und Nationales Waffenregister (NWR) mit den sog. ID- Nummern wurden kurz angeschnitten, auch wenn es hier aktuell keine Änderungen aber doch immer wieder Fragen gibt.

Waffenrecht

Die wichtigsten Altersgrenzen

- **Schießen**
- 12 Jahre Druckluftwaffen
- 14 Jahre KK und Bockdoppelflinte
- 18 Jahre alle anderen Waffen
- **Erwerben**
- 18 Jahre Druckluftwaffen, KK, Bockdoppelflinte
- 21 Jahre GK (mit MPU)
- Ab 25 Jahre alle Waffen
- Ausnahme vom Alterserfordernis für Druckluftwaffen (Unterstützung des Leistungssportes – beginnt im Verein)
- Ausnahme vom Alterserfordernis KK und BDF (Kadersportler)







Waffenrecht

Waffenbesitzkarten

- Standard - WBK (grün)
- WBK für Vereine (grün)
- WBK für Sportschützen (gelb)
- WBK für Sammler und Sachverständige (rot)
- Europäischer Feuerwaffenpass (EFP)



Abbildung von links:

- EFP, Waffenschein,
- grüne WBK, gelbe WBK

Was bedeutet diese Beschränkung im Detail. Alles was ich in meinen Gelben WBK stehen habe, hat Bestandsschutz. Eine Waffe abgeben und eine neue ergänzen, geht nicht. Die **Erlaubnis gilt** für die eingetragene Anzahl von Waffen, **solange der Besitz besteht** (§58/22 WaffG).

Wenn ich mein Kontingent erfüllt habe, bedeutet das aber nicht automatisch, dass ich keine weitere Waffe mehr erwerben kann – dann aber nur auf die Grüne WBK, mit Bedürfnis vom Verband und dem bekannten Voreintrag.

Sollte es richtig Probleme geben, dann steht das Thema Widerruf oder Rücknahme der Waffenbesitzkarte im Raum. Aus Zeitgründen konnte nur kurz darauf hingewiesen werden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es die NWR ID-Nummern schon geraume Zeit gibt, viele hatten sie bereits in ihren WBK eingedruckt ohne zu wissen was sich dahinter tatsächlich verbirgt. Das Geheimnis ist nun auch gelüftet, es geht um die Möglichkeit der „lebenslangen“ Rückverfolgung von Waffen und ihren wesentlichen Teilen.

Was an dieser Stelle nicht vergessen werden darf – die **Beschränkung der GELBEN WBK auf 10 Waffen!** Eine völlig überraschende Sache, die nicht vorhersehbar war, da im Vorfeld nicht Gegenstand der Gespräche. Aber derartige Überraschungen kennen wir aus der Vergangenheit bereits.



Waffenrecht

Widerruf/ Rücknahme einer WBK (§45)

Widerruf	wenn nachträglich Gründe bekannt werden ...
Rücknahme	wenn zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzungen nicht gegeben waren

Unterscheidung

- Vorübergehender Wegfall des Bedürfnisses
- Dauerhafter Wegfall des Bedürfnisses
- Besteht die Möglichkeit das Bedürfnis wieder aufleben zu lassen
- Endgültiger Wegfall des Bedürfnisses (aus besonderen Gründen kann selbst dann von einem Widerruf abgesehen werden §45(3))

Hinweis WSV:
Häufiger Grund für einen Widerruf, ist die nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung!



Waffenrecht

Die 10 häufigsten Fehler bei der Antragstellung:

- ✓ Antrag unvollständig (z.B. fehlt Art der Waffe, Kaliber, SPO-Nr.) oder Waffe/Kaliber beantragt, die/das beim DSB/WSV nicht geschossen werden
- ✓ Unterschriften und/oder Vereinsstempel fehlen
- ✓ Versand an die falsche Adresse (frankierter Rückumschlag nicht nötig)
- ✓ Fehlende Nachweise (Training/ Wettkampf)
- ✓ Falsche oder alte Formulare (gelb/grün Formulare, gültig 2020)
- ✓ Kopien der waffenrechtlichen Erlaubnisse fehlen und/ oder wurden nicht eingetragen auf dem Antragsformular
- ✓ Erwerbsstreckungsgebot wird nicht beachtet
- ✓ Verein hat Unterlagen nicht auf Vollständigkeit und „Echtheit“ geprüft (Abzeichnung des Schießnachweises)
- ✓ Klappscheibenanlage für die Disziplin WT 4.1 KK Mehrloader wurde nicht nachgewiesen
- ✓ Antrag wurde nicht gezahlt, keine Bearbeitung möglich ☹

Bitte keine Anträge einreichen, in denen herumgestrichen oder nachträglich Änderungen vorgenommen wurden!

Neben all den Hinweisen zum Waffengesetz wurde auch der Punkt Antragsstellung sehr intensiv behandelt. Es ist dabei unerlässlich, dass alle notwendigen Informationen auch im Formular eingetragen werden. Häufig fehlt die Mailadresse, was dann den Rechnungsversand erschwert, Telefonnummern werden nicht eingetragen, was die Kommunikation bei Nachfragen mehr als erschwert. Wenn dann diese beiden Angaben fehlen, kann sich die Bearbeitungszeit eines Antrags deutlich in die Länge ziehen.

Darüber hinaus gibt es leider noch mehr Fehler bei der Antragstellung - die 10 häufigsten Fehler werden hier genannt....

(kh/gS)

